

---

GEMEINDE ZWINGEN  
Kanton Basel-Landschaft



# MITWIRKUNGSBERICHT

---

Zonenplanung Landschaft nach rechtlichem Gehör

Berichterstattung nach § 2 RBV (BL)





---

## Impressum



**STIERLI + RUGGLI**  
INGENIEURE + RAUMPLANER AG



Unterdorfstrasse 38                    061 926 84 30  
4415 Lausen                            info@stierli-ruggli.ch

[www.stierli-ruggli.ch](http://www.stierli-ruggli.ch)



Bearbeitung	Edith Binggeli-Strub
Datum	22. April 2025
Datei-Name	94068_Ber03_Mitwirkungsbericht_ZPL_20250422_VersionPublikation.docx

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Planungskoordination</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Gegenstand der Mitwirkung</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Mitwirkungsverfahren / Mitwirkungseingaben</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>Auswertung der Eingaben</b>	<b>7</b>
5.1	Eingabe A: Bahnanlagen SBB AG Immobilien – Grundstücksmanagement	7
5.2	Eingabe B: Angebot Grundstück zur öffentlichen Nutzung	8
5.3	Eingabe 3: Genehmigungsfähige EGV-Vorlage	9
5.4	Eingabe 4: Einsprachen Planung 2018 / Schutz von wertvollen Naturobjekten / Landschaftsverträglichkeit /	10
5.5	Eingabe 5: Abgrenzung Waldareal	12
<b>6</b>	<b>Anpassungen aufgrund kantonaler Vorprüfung</b>	<b>13</b>
6.1	Zwingende Vorgaben: Wildtierkorridor / Vorranggebiet Landschaft	13
6.2	Zwingende Vorgaben: Naturschutzzone N1 "Hart"	14
6.3	Zwingende Vorgaben: Kantonales Schutzgebiet "Sunnenrain"	15
6.4	Zwingende Vorgaben: Heckenschutz	16
6.5	Zwingende Vorgaben: Spezialzone für Rebbau	18
6.6	Zwingende Vorgaben: Freihaltezone	20
6.7	Zwingende Vorgaben: Artenreiche Waldbestände, Waldränder	20
<b>7</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>22</b>

---

## 1 Ausgangslage

Die Gesamtplanung Zonenvorschriften Landschaft wurden von der Einwohnergemeindeversammlung am 20. Juni 2018 beschlossen. Mit Schreiben vom 16. März 2021 hat die Gemeinde Zwingen anschliessend die Zonenvorschriften Landschaft beim Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Die Prüfung durch die kantonalen Fachstellen ergab, dass die Planung nicht vollumfänglich genehmigt werden kann.

Die Planung widerspricht gemäss rechtlichem Gehör des Kantons vom 16. Dezember 2021 in zentralen Punkten den aktuellen Anforderungen und übergeordneten Vorgaben. Wesentliche Teile der Planung sind damit nicht genehmigungsfähig. Hinzu kommen diverse Erwägungen sowie Auflagen zu Planungspendenzen. Die Anwendbarkeit der neuen Zonenvorschriften ist dadurch nicht hinreichend gewährleistet.

Im Einzelnen sind laut rechtlichem Gehör folgende Teile und Themenbereiche der Planung nicht genehmigungsfähig bzw. sind zu überarbeiten:

1. Naturschutzzonen / Naturschutzeinzelobjekte (fehlendes aktuelles Naturinventar)
2. Spezialzone für "Modellflugplatz" inkl. Planeintrag (zu streichen)
3. Spezialzone für "Rebbau", Planeintrag Spezialzone Rebbau
4. Natur- bzw. Kulturwerte auf und entlang von Kantonstrassen und Bahntrassen
5. Naturgefahrenzone (Hochwasserschutz Birs)
6. Hecken und Feldgehölze

Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung vom 16. April 2024, Prüfung der Planungsinstrumente mit Anpassungen aufgrund des rechtlichen Gehörs, hat sich der Kanton zu weiteren Punkten geäussert, die zwingend zu berücksichtigen sind. Dabei handelt es sich um Themen, die aufgrund übergeordneter Vorgaben und Gerichtsurteile neu beurteilt wurden.

7. Wildtierkorridor / Vorranggebiet Landschaft gem. kantonalem Richtplan
8. Umsetzung TWW-Objekt im Zonenplan und Zonenreglement
9. Präzisierung Zonenreglementsbestimmungen Spezialzone "Rebbau"
10. Weitere Reglementsbestimmungen, die zu präzisieren sind wie § 11 (Freihaltezone), § 12 (Naturschutzzonen / Schutzobjekte)
11. Artenreiche Waldbestände und Waldränder

Damit die Bevölkerung über sämtliche Änderungen zwischen Mitwirkungsverfahren und Beschlussfassung informiert werden, sind diese in vorliegendem Bericht ebenfalls abgehandelt.

## 2 Planungskoordination

### Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der "Revision Zonenvorschriften Landschaft – Ergänzung" wird durch den Gemeinderat als vollziehende Planungsbehörde die Planungsresultate verabschiedet.

### Eingesetzte Arbeitsgruppe

Das Planungsbüro erarbeitete die "Revision Zonenvorschriften Landschaft – Ergänzung" in Abstimmung mit einer extra dafür zusammengestellten Arbeitsgruppe der Gemeinde.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe Anpassung Landschaftsplanung sind:

Ümit Özden	Gemeinderat, Ressorts Bau- und Planungswesen
Pascal Strub	Gemeinderat, Ressorts Öffentliche Sicherheit, Kultur, Umwelt und Sport
Karl Scherrer	Landwirt, Vertreter Burgerkorporation
Urs Campana	Mitglied / Mitgründer Natur- und Umweltkommission (NUK)

### Planungsbüro

Stierli + Ruggli Ingenieure und Raumplaner AG, 4415 Lausen.

Vom Planungsbüro zeichnen sich Edith Binggeli für die Bearbeitung und fachliche Beratung der Gemeinde verantwortlich.

---

## 3 Gegenstand der Mitwirkung

Für das vorliegende Nutzungsplanungsverfahren zur Bereinigung der Landschaftsplanung wurden nachfolgende Planungsinstrumente ausgearbeitet.

### Verbindliche Planungsinstrumente

- **Zonenplan Landschaft Plan 1** "Anpassungen nach rechtl. Gehör (2021) / Erstellung Naturinventar (2022)"
  - Anpassung / Ergänzung Naturschutzzonen und Sonderstandorte
  - Aufhebung Spezialzone für Modellflugplatz
  - Ergänzung Naturschutzzonen / Schutzobjekte
- **Zonenplan Landschaft Plan 2** - "Anpassungen nach rechtl. Gehör (2021) / Erstellung Naturinventar (2022)"
  - Ergänzung Einzelbäume, Baumgruppen und Hecken, Feldgehölze (verbindliche Planinhalte)
- **Zonenreglement Landschaft** - "Anpassungen nach rechtl. Gehör (2021) / Erstellung Naturinventar (2022)"
  - Anpassung Zonenreglementsbestimmungen
  - Aufhebung Spezialzone für Modellflugplatz
  - Ergänzung Naturschutzzonen / Schutzobjekte

#### Orientierende Planungsinstrumente

- Planungsbericht (Erläuterungen)
- Naturinventar Landschaft der Gemeinde Zwingen 2022

In Absprache mit dem Amt für Raumplanung muss aufgrund des rechtlichen Gehörs nicht die gesamte Landschaftsplanung nochmals durch die Einwohnergemeinde beschlossen werden. Es sind lediglich, diejenigen Bestandteile zu beschliessen, die sich aus der Nachbesserung der Planung ergeben (siehe oben aufgeführte Planungsinstrumente).

---

## **4 Mitwirkungsverfahren / Mitwirkungseingaben**

Die Mitwirkungsaufgabe dauerte vom 4. März 2024 bis 8. April 2024. Während dieser Zeit konnten die erarbeitete Planungsentwürfe auf der Bauverwaltung während den Schalterstunden bzw. der Homepage der Gemeinde eingesehen werden. Die Publikation erfolgte zudem in kantonalen Amtsblatt Nr. 17 vom 29.02.2024 und im Wochenblatt Nr. 10 vom 7. März 2024 (Amtlicher Anzeiger für das Schwarzbubenland und das Laufental).

Beim Gemeinderat sind 4 Mitwirkungseingaben eingereicht worden.

Gestützt auf das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) dürfen die Mitwirkenden nicht mehr namentlich genannt werden. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten der Mitwirkenden im Mitwirkungsbericht - wie etwa die Wiedergabe der Argumentation unter Nennung des Namens der mitwirkenden Person - ist weder im Raumplanungs- und Baugesetz noch in der dazugehörigen Verordnung zum RBG vorgesehen. Obwohl die Bekanntmachung der Vernehmlassungsergebnisse in § 2 RBV geregelt ist, lässt sich aus dem Wortlaut dieser Bestimmung die Bekanntgabe von Personendaten nicht direkt ableiten. Zudem besteht aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit, die Personendaten der Mitwirkenden im Mitwirkungsbericht zu veröffentlichen. Folglich ist die Bekanntgabe der Daten der Mitwirkenden (Identifikationen sowie Inhalt der Eingabe) nach § 18 Abs. 1 Bst. a und b IDG nicht zulässig.

Demgegenüber ist die Veröffentlichung von Planskizzen, Strassen- und Parzellennummern im Mitwirkungsbericht zulässig, sofern diese Informationen den konkreten Gegenstand im Richt- und Nutzungsplan direkt betreffen und notwendig sind, die Begründungspflicht der Gemeinde zu erfüllen

Entsprechend werden die Eingaben sachbezogen behandelt. Unabhängig welcher Gruppierung die Personen / Verbände etc. angehören, wird den oben genannten Vorgaben gefolgt.

---

## 5 Auswertung der Eingaben

### 5.1 Eingabe A: Bahnanlagen SBB AG Immobilien – Grundstücksmanagement

#### Eingabe:

Ein Doppelspurausbau (gesamtes Gemeindegebiet) sowie der Bau von evtl. zusätzlich nötiger Infrastruktur darf durch den neuen Zonenplan nicht verunmöglich, resp. verkompliziert werden.

Auf den Grundstücken der Infrastrukturanlagen der Bahn dürfen keine neuen Schutzzonen ausgewiesen werden. Im Abstand von 50 Meter zum Bahngleis ist auf den Schutz von Gehölzen (Hecken, Einzelbäume und Wälder) zu verzichten. Die Sicherheit und Verfügbarkeit der Bahnanlage muss prioritär behandelt werden. Gehölze werden fachmännisch unter den geltenden ökologischen Kriterien gepflegt.

Alle späteren Bau- und Erschliessungsvorhaben im Perimeter dieses Bebauungsplans, die sich in der Nähe von Bahnanlagen-Anlagen (Bahntrasse und Hochspannungsleitungen) befinden, müssen zu gegebener Zeit zur Prüfung und Genehmigung gem. Art. 18m des Bundesgesetzes über die Eisenbahnen (EBG) vorgelegt werden. Weitere Informationen zu diesem Thema sind auf der Website [www.sbb.ch/18m](http://www.sbb.ch/18m) aufgeschaltet.

#### Erläuterungen Gemeinderat:

Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die Planungshoheit in Bezug zu Kantonstrassen und Bahnarealen nicht gegeben ist.

Im Zonenplan Landschaft eingetragene Schutzobjekte wie z.B. Hecken (Liniensymbole) auf dem Areal der Bahn (Bahnparzellen) verlieren ihre Verbindlichkeit und werden durch das Zonenreglement § 9 entsprechend einem Objekt mit orientierendem Charakter zugewiesen. Durch die Darstellung mit Symbolen für Hecken kann eine parzellen-scharfe Abgrenzung der Objekte nicht vorgenommen werden. Daher hat die Gemeinde in ihrem Zonenreglement eine umschreibende Lösung eingeführt, die aufgrund der Eingabe und kantonalen Vorgaben präzisiert und angepasst wurde. Zum Thema Hecken wird auch auf Kapitel .... verwiesen.

Das Naturinventar zum Landschaftsgebiet vom 2022 bezeichnet diejenigen Hecken, die es zu schützen gilt bzw. die aufgrund ihrer Artzusammensetzung von Bedeutung sind und entsprechen sogar wertvoll oder sehr wertvoll sind. Grundsätzlich gelten für Hecken ein Beseitigungsverbot und eine Ersatzpflicht bei Beeinträchtigungen (§§ 13, 14 NLG).

#### Entscheid Gemeinderat:

- Anpassung Zonenplan: Hecken gem. Empfehlung Naturinventar werden dem verbindlichen Zonenplaninhalt zugewiesen.
- Das Zonenreglement wird bezüglich Schutzzonen und Schutzobjekte, die ausserhalb ihrer Planungshoheit liegen angepasst (namentlich sind die Areale der Kantonstrassen und Bahnanlagen).

Anpassung Zonenreglement nach Mitwirkungsverfahren (Änderungen neu rot bzw. durchgestrichen grau hinterlegt):

**§ 9 Grundsatz / Vereinbarungen**

- 1 ....., unverändert*
- 2 ....., unverändert*
- 3 ....., unverändert*

<sup>4</sup> Natur- bzw. Kulturobjekte auf ~~und entlang von~~ Kantonstrassenparzellen / Bahntrasse der SBB Tangieren Natur- und Kulturobjekte Kantonstrassenparzellen oder das Bahntrasse der SBB, so haben diese Objekte orientierenden Charakter. Müssen im Rahmen eines Bauprojekts Natur- oder Kulturobjekte entfernt werden, setzt sich der Gemeinderat dafür ein, dass Ersatzmassnahmen geleistet werden.

~~Pflegeeingriffe bei Natur- und Kulturobjekten sind unter Berücksichtigung des Personen- und Sachwert- schutzes der tangierten Kantonstrasse oder des tangierten Bahntrasses der SBB vorzunehmen.~~

**5.2 Eingabe B: Angebot Grundstück zur öffentlichen Nutzung**Eingabe:

Angebot Grundstück zur öffentlichen Nutzung seitens Privatperson. Es wird der Gemeinderat um Prüfung gebeten, ob die Gemeinde Zwingen, nach Rücksprache mit dem AUE, die Parzelle 1649 — allenfalls sogar ohne Voruntersuchung (im Kataster belasteter Standort, untersuchungsbedürftig eingestuft) — übernehmen möchte bzw. kann. Die Parzelle könnte künftig z.B. als öffentlicher Grünplatz genutzt werden. Weitere Grundstücke innerhalb Siedlungsgebiet könnten in Verhandlungsgespräche miteinbezogen werden.

Erläuterungen Gemeinderat:

Die Eingabe betrifft in erster Linie privatrechtliche Belange und erst in der Folge könnte eine nutzungsplanerische Massnahme daraus abgeleitet werden, die eine Anpassung der Zonenvorschriften nach sich ziehen würde.

Der Gemeinderat hat die Eingabe entgegengenommen und geprüft. Zurzeit bestehen keine Interessen am Erwerb von Grundstücken für eine öffentliche Nutzung. Ebenso sind keine Projekte geplant, die einen Erwerb von Grundstücken bedingen würden.

Eine vorsorgliche Zuweisung von Grundstücken zu einer Zone für öffentlichen Werke und Anlagen bedarf eines Bedarfsnachweises. Wenn kein Bedarf nachgewiesen werden kann, würde eine Umzonung seitens des Kantons nicht genehmigt. Da im vorliegenden Verfahren die Nachbesserung der Landschaftsplanung zur Diskussion steht, müsste eine Zweckbestimmung auf ein öffentliches Interesse im Landschaftsgebiet hinweisen. Würden die Interessen siedlungsorientiert liegen, müsste der Zonenplan Siedlung und nicht der Zonenplan Landschaft angepasst werden.

Des Weiteren müssten bezüglich eines Standortes, welcher belastet und untersuchungsbedürftig ist, vorgängig genauestens geklärt werden, welche Stoffe, welche Materialien sich am fraglichen Standort befinden und nicht zuletzt müsste eruiert werden, welchen Ursprung diese haben. Entsprechende Abklärungen liegen zurzeit nicht vor.

Entscheid Gemeinderat:

- Der Gemeinderat hält, mangels Interessen an einem Erwerb und an mangelndem Bedarf an öffentlichen Flächen, an den Planungsmassnahmen fest. Es werden keine weiteren Zonen für öffentliche Werke und Anlagen ausgeschieden.

### **5.3 Eingabe 3: Genehmigungsfähige EGV-Vorlage**

Eingabe:

Antrag: Es sind nur genehmigungsfähige Zonenvorschriften der Gemeindeversammlung vorzulegen, die sich auf die bundes- und kantonalen Rechtsgrundlagen abstützen.

Antrag: Der Flurname "Hart" ist einheitlich in den Planungsunterlagen zu verwenden.

Antrag: Es ist darauf zu verzichten Variantenvorschläge für die Naturschutzzone N1 "Hart" der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat kann die Eingabe vollumfänglich nachvollziehen. Im gesamten Planungsprozess hat sich die Gemeinde bemüht, genehmigungsfähige Planinhalte der Bevölkerung vorzulegen und diese im Detail zu erläutern. Die Planung basiert im Wesentlichen auf die Planungsanweisungen aus dem kantonalen Richtplan, der Raumplanungsgesetzgebung von Bund und Kanton und den Vorgaben der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung.

Die Korrekturen an den Zonenvorschriften Landschaft wurden durch das Amt für Raumplanung und weiteren Fachstellen geprüft. Die Gemeinde wurde, wie eingangs unter Kapitel 4 erläutert, aufgefordert, inhaltlich einzelne Bestimmungen zu präzisieren und im Planungsbericht die Interessenabwägungen zu schärfen. Diese werden, sofern sie vom Planungsstand "öffentliche Mitwirkung" abweichen, unter Kapitel 6 im Detail erläutert und begründet.

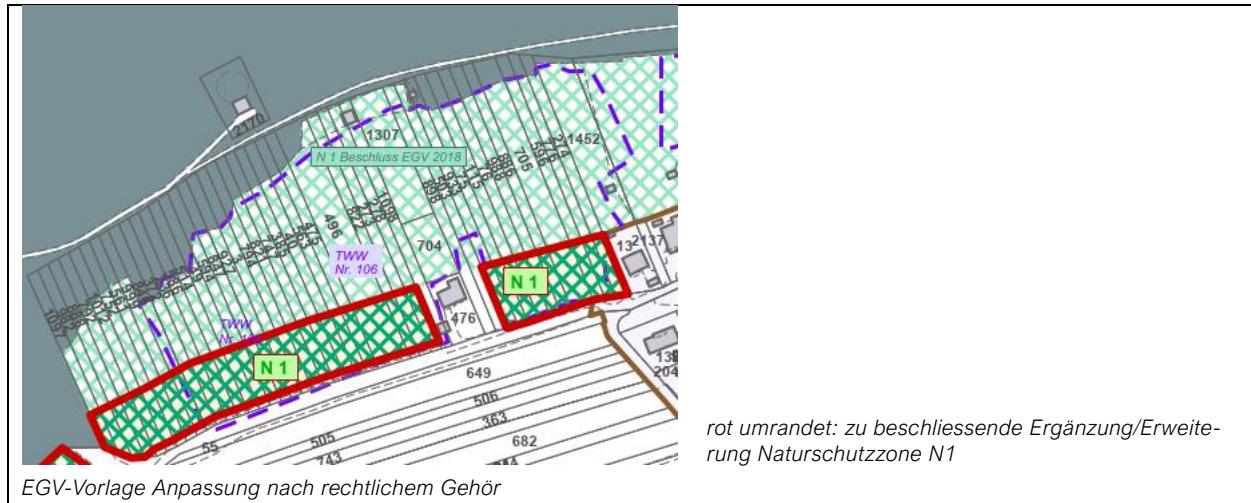
Es ist dem Gemeinderat ein erklärtes Ziel die Planungsnachbesserungen mit genehmigungsfähigen Inhalten dem Souverän zur Beschlussfassung vorzulegen, auch wenn nicht alle Grundeigentümerschaften / EinwohnerInnen mit den Planungsmassnahmen einverstanden sind.

Es wird daher darauf verzichtet für die Naturschutzzone N1 "Hart" der Einwohnergemeindeversammlung Varianten vorzuschlagen. Entsprechend hat die Naturschutzzone N1 das Bundesinventar (Trockenwiesen und Weiden von nationaler Bedeutung) und die Beurteilung im Naturinventar 2022 zu berücksichtigen und die Naturschutzzone ist bis zum Hartweg auszudehnen.

Entscheid Gemeinderat:

- Die Naturschutzzone N1 "Hart" (Erweiterung) wird dem Souverän bis zum Hartweg zur Beschlussfassung vorgelegt.
- Der Flurname "Hart" wird in den Planungsunterlagen einheitlich verwendet.

Anpassung Zonenplan Landschaft nach Mitwirkungsverfahren (Änderungen rot umrandet):



## 5.4 Eingabe 4: Einsprachen Planung 2018 / Schutz von wertvollen Naturobjekten / Landschaftsverträglichkeit /

### Eingabe:

Die Aktualisierung des Naturinventars und die Auseinandersetzung mit Hecken und Einzelbäumen werden begrüßt.

Antrag: Die Einsprachepunkte der Einsprachen des Planauflageverfahrens 2019 sind nach wie vor zu berücksichtigen.

Die Trockenwiesen im Gebiet Hart wurden sowohl bei der seinerzeitigen Kartierung im Auftrag des Bundes als auch im neuen Naturinventar (2022) als äusserst wertvoll eingestuft. Aus diesem Grund wurden die Flächen auch ins Inventar der Trockenwiesen und –weiden (TWW) von nationaler Bedeutung aufgenommen und sind gemäss NHG verbindlich unter Schutz zu stellen. TWW sind in den vergangenen Jahrzehnten flächenmässig um über 90% zurückgegangen, gleichzeitig zählen sie zu den artenreichsten Lebensräumen überhaupt. Sie sind angewiesen auf gut besonnte magere Standorte, d.h. sie sind nicht beliebig ersetzbar.

Antrag: Im Zonenplan ist die Ausdehnung der Spezialzone Rebbau auf die Flächen ausserhalb von Vorranggebiet Natur gemäss KRIP BL und ausserhalb von national bedeutenden Tww-Objekten zu beschränken.

Antrag: Die Naturschutzzone N1 ist zwingend bis zum Hartweg umzusetzen.

Der Verzicht auf eine Spezialzone Modellflugplatz im Vorranggebiet Landschaft wird begrüßt. Dennoch verursacht diese vorbestehende Freizeitanlage im Nicht-Siedlungsgebiet, im Wildtierkorridor und in einem gemäss ornithologischen Inventar empfindlichen Gebiet Störungen, die freilebende Tiere inkl. Vögel tagsüber sowie in den besonders wichtigen frühen Morgen- und Abendstunden stark beeinträchtigen. Nicht zuletzt ist der Flugbetrieb auch für Erholungssuchende einschränkend (Lärm, Mehrverkehr durch Zufahrten, Sicherheitsradius usw.). Nichtlandwirtschaftliche Nutzungen sind zudem grundsätzlich zu regeln.

Es wird dem Gemeinderat empfohlen, ein Nutzungsreglement einzufordern, das die Betriebszeiten auf wildtierbiologische Bedürfnisse abstimmt. Es ist im Sinne des haushälterischen Umgangs mit dem Boden zu regeln, dass bei allfälliger Auflösung der Modellfluggruppe ein Rückbau der Bauten und Anlagen stattfindet und dass diese nicht durch einen anderen Verein als Ausweich-Flugplatz genutzt werden können.

Antrag: Es ist im Zonenreglement eine Bestimmung einzuführen, die zum Schutz von freilebenden Tieren die Nutzung von nichtlandwirtschaftlichen Bauten und Anlagen regelt.

Antrag: Es ist im Zonenreglement eine Bestimmung einzuführen, wonach bei Auflösung der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung der Rückbau der Bauten und Anlagen vorzunehmen ist.

Erläuterungen Gemeinderat:

Die Einsprachen aus dem Planauflageverfahren 2019 werden im Anschluss an den EGV-Beschluss nochmals analysiert. Kann die Einsprache aufgrund der Anpassungen abgeschrieben werden, werden die Einsprechenden kontaktiert und um einen Rückzug gebeten. Mit Eingabe der Gesamtplanung (Zusammführen der Planung 2018 und Ergänzungen 2024) werden die Einsprachen aus dem Planauflageverfahren neu behandelt und die Anträge an den Regierungsrat neu formuliert.

Das Thema Spezialzone Rebbau wird unter Kapitel 6.1 aufgrund zwingender Vorgaben der kantonalen Vorprüfung 2024, im Detail erläutert. Die Spezialzone Rebbau hat neu für den Bereich Überlagerung TWW-Objekt (West) in Absprache mit den kant. Fachstellen eine entsprechende Bestimmung eingeführt.

Es wird daher darauf verzichtet für die Naturschutzzone N1 "Hart" der Einwohnergemeindeversammlung Varianten vorzuschlagen. Entsprechend hat die Naturschutzzone N1 das Bundesinventar (Trockenwiesen und Weiden von nationaler Bedeutung) und die Beurteilung im Naturinventar 2022 zu berücksichtigen und die Naturschutzzone ist bis zum Hartweg auszudehnen.

Mit einer Spezialzone Modellflugplatz wären Bestimmungen in das Zonenreglement aufgenommen worden, die eine geregelte Nutzung mittels vertraglicher Vereinbarung geregelt hätte, ebenso eine Rückführungspflicht zur landwirtschaftlichen Nutzung. Da aufgrund übergeordneter Vorgaben auf eine Spezialzone Modellflugplatz verzichtet werden muss, gelten Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung sowie die Bestandesgarantie. Es wird insbesondere auf Art. 24 RPG verwiesen. Der Gemeinderat prüft im Anschluss an die Landschaftsplanung, ob eine Vereinbarung, die den Betrieb des Modellflugplatzes regelt, erforderlich ist.

Es ist der Gemeinde bewusst, dass nichtlandwirtschaftliche nutzungen im Landschaftsgebiet erhöhte Anforderungen erfüllen müssen. In § 16 des Zonenreglements sind allgemeine Bestimmungen zur Einpassung jeglicher Bauten und Anlagen definiert worden. Ergänzend soll eine Bestimmung eingeführt werden, die sich der Thematik von nichtlandwirtschaftlichen Bauten und Anlagen im Offenland widmet.

Entscheid Gemeinderat:

- Die Einsprachen des Auflageverfahrens 2019 werden nach dem EGV-Beschluss für die Nachbesserung nach rechtlichem Gehör, im Rahmen des Auflageverfahrens (vorgesehen im 2025) neu beurteilt und allenfalls mit den Einsprechenden Kontakt aufgenommen.
- Die Naturschutzzone N1 "Hart" (Erweiterung) wird dem Souverän bis zum Hartweg zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Plandarstellung unter Kapitel 5.3).
- Es werden neu Bestimmungen für den Umgang mit dem TWW-Objekt innerhalb Spezialzone eingeführt (siehe dazu Kapitel 6.5)
- Die Bestimmungen in § 16 "Bauten und Anlagen, Nutzungen werden bezüglich nichtlandwirtschaftlicher Bauten und Anlage im Sinne der Eingabe ergänzt.

Anpassung Zonenreglement nach Mitwirkungsverfahren (Änderungen neu rot bzw. durchgestrichen grau hinterlegt):

### **§ 16 Bauten und Anlagen, Nutzungen**

#### **1 Bewilligung / Einpassung**

Für alle zulässigen Bauten und Anlagen gilt vorbehältlich des ordentlichen Bewilligungsverfahrens:

- Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung schonend in das Landschafts- und Dorfbild eingepasst werden und haben auf die angrenzenden Wohngebiete zu nehmen.
- Bei der Nutzung von nichtlandwirtschaftlichen Bauten und Anlagen im Offenland ist Rücksicht auf den Schutz freilebender Tiere zu nehmen. Bei Aufgabe ist das Areal wieder so instand zu setzen, dass es grundsätzlich der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann.
- Soweit für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, kann ein Umgebungsplan als Bestandteil der Baugesuchunterlagen verlangt werden.
- Vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagernden Zonen ergeben.

<sup>2</sup> ..... unverändert

<sup>3</sup> ..... unverändert

<sup>4</sup> ..... unverändert

## **5.5 Eingabe 5: Abgrenzung Waldareal**

### Eingabe:

Es ist unklar, auf welcher Basis die Darstellung des Waldareals im Zonenplan Landschaft fußt. Des Weiteren werden Fragen zum Eingriff im Waldareal bzw. Randbereichen gestellt.

### Erläuterungen Gemeinderat:

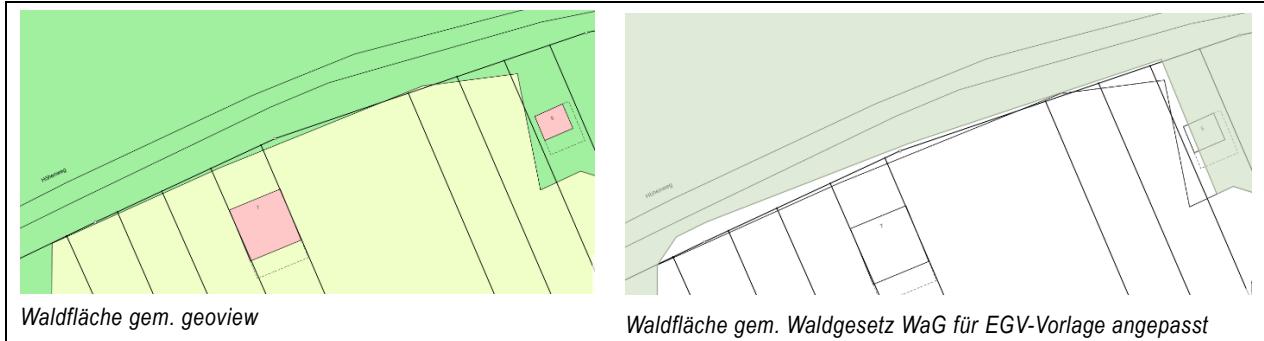
Die Gemeinde hat bei der Überprüfung der Grundlagen zum Waldareal festgestellt, das zwischen den Waldflächen gem. Grundbuch bzw. Daten Geoview.bl "Grundlagekarten" und den Waldflächen gem. Waldgesetz (WaG) Differenzen bestehen.

In der Plandarstellung im Zonenplan Landschaft werden neu die Walddaten gem. Waldgesetz übernommen und Bezeichnungen somit die Abgrenzung zwischen Waldareal und Offenland. Sofern keine statischen Waldgrenzen (im Nahbereich des Siedlungsgebiets) ist die Waldgrenze dynamisch und kann sich im Laufe der Jahre auch verändern.

Eingriffe im Waldareal sind mit den zuständigen Forstlichen stellen zu koordinieren. Im Bereich von Waldrändern hat die Gemeinde im Zonenreglement eine allgemeine Bestimmung eingeführt. Unter § 6 Abs. 3 ist folgende Bestimmung aufgeführt: Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Es ist ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf mit dornenreichen, einheimischen Arten anzustreben.

Beispiel für abweichende Begrenzungen der Waldareale:

Anpassung Zonenplan Landschaft nach Mitwirkungsverfahren (Hintergrunddaten Waldareal):



Entscheid Gemeinderat:

- Für die Abgrenzung von Waldareal zum Offenland werden die Daten "Waldareal gem. Waldgesetz WaG" als Grundlagen für die Zonenplanung verwendet. Der Zonenplan wird entsprechend angepasst.

---

## 6 Anpassungen aufgrund kantonaler Vorprüfung

Die Gemeinde hat parallel zum Mitwirkungsverfahren die Planungsunterlagen der Nachbesserung in ein kantonales Vorprüfungsverfahren eingereicht. Daraus resultieren einige zwingende Vorgaben, die es zu beachten gilt bzw. die die Gemeinde in ihrer Planung noch zu ergänzen hat. Teilweise liegen diese in der Anpassung von Zonenplan und Zonenreglement Landschaft oder in einer Ergänzung von Interessenabwägungen und Erläuterungen im Planungsbericht.

Nachfolgend werden die zwingenden Vorgaben, die eine Nachbesserung der Zonenvorschriften erfordern dargelegt.

### 6.1 Zwingende Vorgaben: Wildtierkorridor / Vorranggebiet Landschaft

Zwingende Vorgabe:

Im Gebiet Bodenried befindet sich gem. kant. Richtplan ein Wildtierkorridor / ein Vorranggebiet Landschaft, welche in den Zonenvorschriften umgesetzt werden müssen.

#### Erläuterungen Gemeinderat:

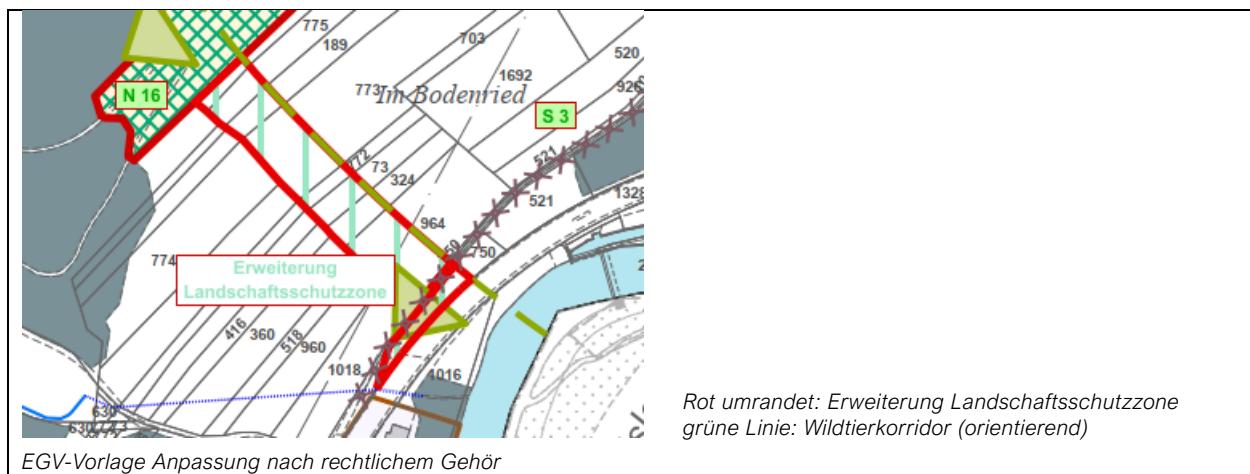
Der Wildtierkorridor wird neu orientierend im Zonenplan eingetragen. Mit den Zonenvorschriften werden die Wildtierkorridore durch Landschaftsschutzzonen oder Freihaltezonen überlagert, sofern sie nicht durch Siedlungsgebiete mit Umland (z.B. Eichhölzli) oder Waldareal unterbrochen werden.

Das Vorranggebiet Landschaft gem. kantonalem Richtplan wird im Gebiet Bodenried dahingehend berücksichtigt, wonach die Landschaftsschutzone bis zu Kantonsstrasse erweitert wird. Südlich der Kantonsstrasse wurde durch die Gemeinde eine Uferschutzone ausgeschieden, die keine Bauten und Anlagen zulässt.

#### Entscheid Gemeinderat:

- Die Landschaftsschutzone wird im Gebiet Bodenried auf Parz. 750 im Bereich des Wildtierkorridors ergänzt (Parzelle zwischen Baslerstrasse und Alter Weg)
- Die Wildtierkorridore werden im Zonenplan orientierend dargestellt und durch Landschaftsschutzzonen bzw. Freihaltezonen oder andere Schutzzonen abgedeckt (siehe Gesamtübersicht in Plan 1).

#### *Anpassung Zonenplan Landschaft nach Mitwirkungsverfahren (Änderungen rot umrandet):*



## 6.2 Zwingende Vorgaben: Naturschutzone N1 "Hart"

#### Zwingende Vorgabe:

Mit der Naturschutzone N1 ist das gesamte Objekt des Bundesinventares TWW-Objekt Nr. 106 abzudecken. Dementsprechend ist für das gesamte Objekt inkl. des Bereichs entlang des Hartwegs eine Naturschutzone auszuscheiden, zumal das Objekt auch im Naturinventar als sehr wertvoll eingestuft ist (artenreichste Wiese der Gemeinde).

#### Erläuterungen Gemeinderat:

Die Naturschutzone N1 wird, gestützt auf die Vorgaben gemäss Art. 6 der Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TwwV) und der Inventarisierung im Naturinventar bis an den Hartweg erweitert.

Hingegen wurde in Absprache mit den kantonalen Fachstellen für denjenigen Teil des TWW-Objektes, welcher innerhalb der Spezialzone Rebbau liegt, eine andere Lösung gesucht. Es werden im Zonenreglement zu § 7 (SPZ für Rebau) Bestimmungen aufgenommen, die das TWW-Objekt innerhalb der Spezialzone behandelt (siehe dazu Punkt 6.5)

Entscheid Gemeinderat:

- Die Naturschutzzone N1 "Hart" (Erweiterung) wird dem Souverän bis zum Hartweg zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe Plandarstellung unter Kapitel 5.3).

### **6.3 Zwingende Vorgaben: Kantonales Schutzgebiet "Sunnenrain"**

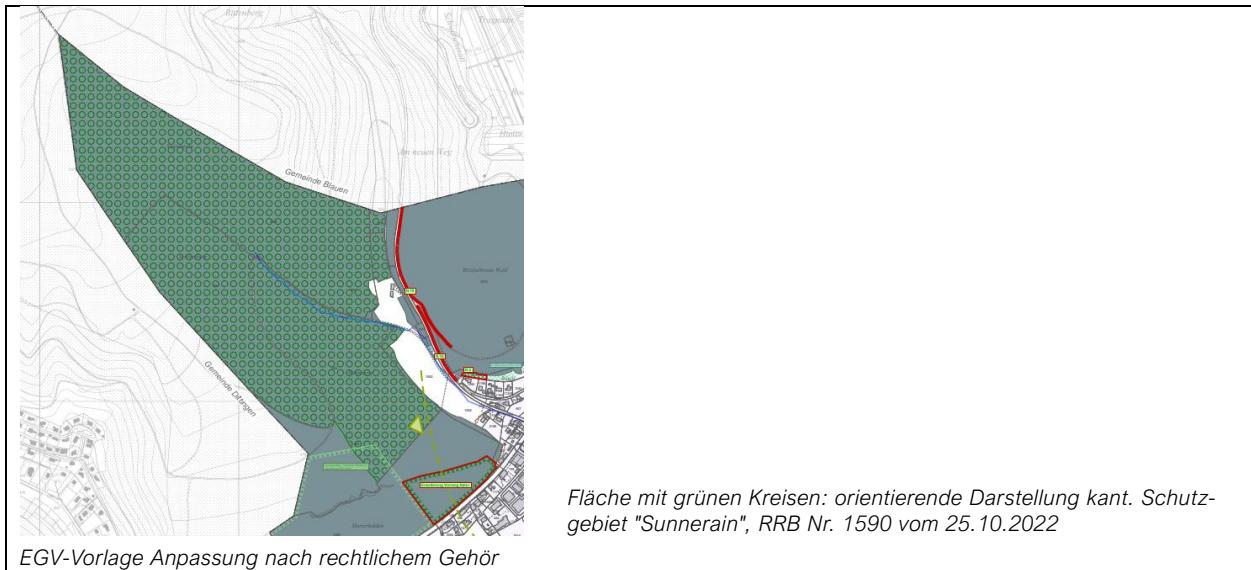
Zwingende Vorgabe:

Das rechtskräftige kantonale Schutzgebiet «Sunnenrain» (RRB Nr. 1590 vom 25.10.2022) ist als orientierender Planinhalt darzustellen

Entscheid Gemeinderat:

- Das kantonale Schutzgebiet "Sunnenrain" wird im Zonenplan Landschaft orientierend dargestellt.

*Anpassung Zonenplan Landschaft nach Mitwirkungsverfahren:*



## 6.4 Zwingende Vorgaben: Heckenschutz / Sonderstandort

### Zwingende Vorgabe:

Hecke/Feldgehölz: Gemäss Art. 18 Absatz 1bis Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sind Hecken und Feldgehölze besonders zu schützen. Zudem ist es gemäss § 13 Abs. 3 NLG generell untersagt, Hecken und Feldgehölze zu beseitigen oder zum Absterben zu bringen. Ausserdem dürfen nach Art. 18 Absatz 1 Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) Hecken nicht beseitigt werden. Das Naturinventar stuft dementsprechend auch die Mehrheit der inventarisierten Gehölze (inkl. Hecken) als wertvoll oder sehr wertvoll ein, wobei im Gutachten alle Hecken und Feldgehölze grundsätzlich als Schutzobjekte bezeichnet werden.

Die natürlich gewachsenen Hecken und Feldgehölze sowie die Hecken und Feldgehölze, die im Rahmen von Ersatzmassnahmen angepflanzt wurden, sind als verbindliche Schutzobjekte mit entsprechenden Pflegemassnahmen in die Zonenvorschriften Landschaft aufzunehmen.

Die Sonderstandorte sind auch in § 12 Zonenreglement zu erwähnen, damit der Verweis auf Anhang 1 nachvollzogen werden kann.

### Erläuterungen Gemeinderat:

Die Gemeinde hat betreffend der Thematik Hecken, den Kanton um weitere Abklärungen gebeten. Insbesondere hat interessiert, aus welchen Gründen das Beseitigungsverbot für Hecken (§ 13 NLG, Natur- und Landschaftsschutzgesetz BL) nicht ausreichend ist, damit eine orientierende Darstellung im Zonenplan begründet werden kann.

Aus der rechtlichen Abklärung kann Folgendes entnommen werden:

- Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass Hecken gemäss Art. 18 Absatz 1<sup>bis</sup> eidg. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) besonders zu schützen sind.
- Gemäss § 11 Absatz 1 NLG sind die Gemeinden verpflichtet, eine Übersicht über die vorhandenen schützenswerten Naturobjekte zu erstellen (siehe auch KGE 810 19 94 E. 5.6). Die Aufzählung in § 6 NLG zeigt auf, was aus der Sicht des Naturschutzes als schützenswert gelten kann (wozu gemäss Absatz 1 Buchstabe c auch Hecken gehören).
- Gemäss § 13 NLG geniessen zwar alle Hecken (mit Ausnahme von gewöhnlichen «Gartenhecken») den Schutz durch die generellen Verbote. Für Schutzmassnahmen gemäss § 10 Absatz 1 NLG bzw. für den Status «geschützt» im eigentlichen Sinne braucht es jeweils eine vorgängige Interessenabwägung (vgl. BGE 133 II 220 E. 2.6 und BGE 118 I 485 E. 3a/b).

Mit dem Naturinventar wurde Hecken aufgenommen, die in den Zonenvorschriften Landschaft als Schutzobjekte vorzusehen sind. Das Fachgutachten hat die darin aufgeführten Hecken, insbesondere aufgrund ihrer Artzusammensetzung bezeichnet, woraus eine rechtsgenügliche Interessenabwägung betreffend Schutzzuweisung abgeleitet werden kann. Ausgenommen von einer Schutzzuweisung sind Hecken, die ausschliesslich im Rahmen des ökologischen Ausgleichs neu gepflanzt wurden.

Die im Zonenreglement formulierten Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen bezwecken eine Erhaltung und Förderung von artenreichen Hecken, die durch eine periodische und gezielte Heckenpflege erreicht werden können. Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Interesse der landwirtschaftlichen Nutzung und den Zielen der Biodiversität durchzuführen (z.B. Hecke als Erosionsschutz, Windschutz, Unterschlupf für Tiere etc.).

### Entscheid Gemeinderat:

- Die gem. Naturinventar 2022 bezeichneten Hecken werden als verbindliche Planinhalte im Zonenplan Landschaft dargestellt.
- § 12 Naturschutzzonen / Schutzobjekte wird bezüglich Verbindlichkeit von Hecken angepasst. Des Weiteren werden die Sonderstandorte auch in § 12 Zonenreglement aufgeführt, damit der Verweis auf Anhang 1 nachvollzogen werden kann.
- Anhang 1 wird für den Vegetationstyp Hecken ergänzt.

Anpassung Zonenreglement nach Mitwirkungsverfahren (Änderungen neu rot bzw. durchgestrichen grau hinterlegt):

### **§ 12 Naturschutzzonen / Schutzobjekte**

- 1 ..... unverändert  
 2 ..... unverändert  
 3 ..... unverändert

#### **4 Allgemeine Schutzzonen für Schutzobjekte / Sonderstandorte**

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Schutzobjekte / **Sonderstandorte** sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten, resp. wiederherzustellen und zu pflegen.

Von **im Zonenplan als Liniensymbol eingetragenen** Hecken und Feldgehölzen ist für neue Bauten **ausserhalb des Perimeters gemäss Zonenplan Siedlung**, zur **Schonung des Wurzelwerkes, ein angemessener Bauabstand von mind. 5.0 m** einzuhalten.

Im Anhang 1 werden für die Schutzobjekte **und die Sonderstandorte** die Schutz- und Pflegemassnahmen in Beachtung der Vegetationstypen verbindlich festgelegt.

Für die Erreichung der Schutzziele passt der Grundeigentümer die notwendige Nutzung entsprechend an (Art. 18c NHG Bund).

Die Gemeinde sorgt für die Pflege und den Unterhalt, indem sie mittels Vereinbarung entsprechende Schutz- und Pflegemassnahmen mit dem Grundeigentümer regelt (§ 27 NLG BL). Sofern anderslautende Vereinbarungen (Verträge mit Landwirtschaftlichem Zentrum Ebenrain) getroffen wurden, werden diese berücksichtigt bzw. sind diese massgebend.

Schutzobjekte

Auszug B2. Schutz- und Pflegemassnahmen für Einzelobjekte wie schützenswerte Wäldchen, **Hecken und Feldgehölze**, Einzelbäume, Baumgruppen:

<b>Hecken, Feldgehölze</b>	<p><b>Hecken sind Lebensräume einer vielfältigen Flora und Fauna (Nahrungs- und Brutbiotop).</b></p> <p>Daneben wirken sie als Wind- sowie Erosionsschutz und gliedern die Landschaft. Sie sind entweder natürlich (z.B. an steilen Borden oder an schwierig zu bewirtschaftenden Parzellenrändern) entstanden oder neu angelegt worden (meist geradliniger Verlauf).</p> <p>Die Pflege und Nutzung sollen abschnittsweise erfolgen. Die Vielfältigkeit eines Gehölzes soll begünstigt werden, indem langsam wachsende Arten seltener geschnitten werden. Die standortheimischen Strauch- und Holzarten sowie dornenreiche Sträucher sind zu begünstigen.</p> <p>Die Pflegearbeiten sind zwischen November und Februar auszuführen. Auf fruchtragende Exemplare ist Rücksicht zu nehmen. Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen (langsamwüchsige ev. aussparen).</p> <p>Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind zugunsten verschiedener Tierarten und im Interesse des Landschaftsbildes zu belassen.</p>	<p>Hecken werden als Vegetationstyp ohne Nummerierung im Zonenplan dargestellt. Informationen zu den Hecken sind dem Naturinventar 2022 zu entnehmen.</p> <p>Gestützt auf § 13 NLG BL gilt, unabhängig ob eine Hecke geschützt ist oder nicht, ein Beseitigungsverbot.</p>
----------------------------	--	--

## **6.5 Zwingende Vorgaben: Spezialzone für Rebbau**

### Zwingende Vorgabe:

Die Spezialzone für «Rebbau» überlagert nach wie vor zu grossen Teilen das TWW-Objekt Nr. 106. Das Objekt jedoch ungeschmälert zu erhalten (Art. 6 TwvV).

Für Reb- oder Gerätehäuschen ist eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG) notwendig, da die Spezialzone für "Rebbau" eine spezielle Form der landwirtschaftlichen Nutzung darstellt. Falls also dennoch Bestimmungen für Rebhäuschen festgelegt werden sollen, so ist die Einschränkung aufzunehmen, dass maximal eine Baute innerhalb der gesamten Spezialzone zulässig ist. Die Bestimmungen sind zu präzisieren.

### Erläuterungen Gemeinderat:

Die Gemeinde hat im Rahmen einer Verständigung zusammen mit dem Amt für Raumplanung eine tragbare Lösung für die Behandlung des TWW-Objektes innerhalb der Spezialzone sowie die Thematik Rebhäuschen diskutiert.

Wie bereits verschiedentlich begründet, ist die Bewirtschaftung bzw. Bewilligung für eine Rebnutzung, welche seit 1995 vorliegt, nicht mit der Festlegung des TWW-Objektes koordiniert worden. Dennoch sind Werte dieses Vegetationstyps gem. Augenschein des Kantons vorhanden. Diese sind in die Bewirtschaftung der Rebnutzung zu integrieren.

Der Gemeinderat passt die Bestimmungen im Zonenreglement § 7 für "Rebbau" bzw. präzisiert die Bestimmung an. Eine Rebnutzung im Bereich des TWW-Objektes (orientierend dargestellt) ist weiterhin möglich. Diese hat jedoch die Schutzziele des TWW-Objektes mitzuberücksichtigen.

### Entscheid Gemeinderat:

- Die Bestimmungen in § 7 Abs. 2 "Bauten und Bauteile, Anlagen werden überarbeitet und ergänzt.
- Es wird unter § 7 ein neuer Absatz 6 eingeführt, welcher die Bewirtschaftung im Bereich des TWW-Objektes behandelt.

Anpassung Zonenreglement Landschaft nach Mitwirkungsverfahren, § 7 Spezialzone für "Rebbau" (Änderungen neu rot bzw. durchgestrichen grau hinterlegt):

### § 7 Spezialzone für "Rebbau"

1 ..... unverändert

#### 2 Bauten und Bauteile, **Anlagen**

~~Von der Baubewilligungsbehörde bewilligte Reb-/Gerätehäuschen bzw. Materialunterstände haben folgende Vorschriften einzuhalten:~~

Bauten und Anlagen sind nur gestattet, wenn

- sie der landwirtschaftlich-gewerblichen Bewirtschaftung des Rebberges dienen
- sie die Schutzziele angrenzender Zonen und Objekte nicht beeinträchtigen
- sie sich gut in das Gelände integrieren

Weitere Einpassungsvorschriften:

- |                     |                                    |
|---------------------|------------------------------------|
| - Gebäudefläche:    | max. 10 m <sup>2</sup>             |
| - Gebäudehöhe:      | max. 2.5 m ab gestaltetem Terrain  |
| - Unterkellerung:   | nicht zulässig                     |
| - Hauptmaterialien: | Holz (Fassaden etc.)               |
| - Dachform:         | Sattel- oder Pultdach              |
| - Dachbedeckung:    | dunkles, nicht glänzendes Material |

~~Bauten und Anlagen müssen der Bewirtschaftung des Rebberges dienen. Die Benutzung des Rebhäuschens als Freizeit- und Wochenendhaus ist nicht zulässig.~~

3 ..... unverändert

4 ..... unverändert

5 ..... unverändert

#### 6 Bereich TWW-Objekt Nr. 106

Im Bereich der Überlagerung durch das TWW-Objekt Nr. 106 gilt in Ergänzung der Bestimmungen in Abs. 1 - 5 Folgendes:

Schutzziel:

Es ist eine gezielte, fachgerechte Pflege und Bewirtschaftung vorzusehen, die abgestimmt ist auf die vorhandene Trockenvegetation. Artenzusammensetzung der Trockenwiese (echter Halbtrockenrasen) gezielt erhalten und fördern.

Schutz- und Pflegemassnahmen:

- Alternierend jede 2. Gasse schneiden (gem. DZV Q1 «Rebfläche mit natürlichem Artenreichtum»)
- Wochen Pause zwischen dem Schnittzeitpunkt (jedoch keine Einschränkungen beim Schnitttermin)
- Schneiden und Abführen des Schnittmaterials (nicht mulchen!)
- Rebholz abführen oder als Kleinstrukturen im Randbereich deponieren
- Neophyten (insb. Götterbaum und weitere Arten) entfernen (Ringeln oder in Einzelfällen Einzelstockbehandlung mit Herbizid zulässig), Absprache mit dem Forst; um eindringende Arten, die vom Wald herkommen, langfristig zu verhindern. Einschränkungen gemäss Chemikalien-Riskoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) oder andere Regelungen in der Landwirtschaft sind zu beachten.

*Für Reb- oder Gerätehäuschen ist eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG) notwendig, da die Spezialzone für "Rebbau" eine spezielle Form der landwirtschaftlichen Nutzung darstellt. Bewilligungsinstanz ist der Kanton*

*Im Weiteren gelten die eidg. Bestimmungen der Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung).*

*Gebäudeprofil und Materialisierung werden durch die Baubewilligungsbehörde im Einzelfall zusätzlich beurteilt.*

## 6.6 Zwingende Vorgaben: Freihaltezone

### Zwingende Vorgabe:

Es gilt zu beachten, dass der Gewässerraum nur im Sinne von Art. 41c Absatz 4 Gewässerschutzverordnung (GSchV) landwirtschaftlich genutzt werden kann. Da der Gewässerraum Teile der Freihaltezone überlagern wird, ist daher darauf zu achten, dass kein Widerspruch zwischen der Bestimmung und der übergeordneten Gesetzgebung entsteht. Die Formulierung bezüglich landwirtschaftlicher Nutzung ist zu überprüfen.

### Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat kann die Vorgabe nachvollziehen und passt die Bestimmung unter § 11 Freihaltezone entsprechend an. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Naturgefahren und der Gewässerraum zu beachten.

### Entscheid Gemeinderat:

- Anpassung § 11 bezüglich landwirtschaftlicher Nutzung in der Freihaltezone unter Berücksichtigung der Naturgefahren und der Gewässerschutzgesetzgebung (Gewässerraum)

Anpassung Zonenreglement nach Mitwirkungsverfahren (Änderungen neu rot bzw. durchgestrichen grau hinterlegt):

### **§ 11 Freihaltezone Naturgefahrenzone (Hochwasserschutz Birs)**

#### **1 Bedeutung / Schutzziele**

Die Naturgefahrenzone Die Freihaltezone dient der langfristigen Sicherung des Landschafts- und Gewässerraumes in seinen ökologischen, landschaftlichen und sozialen Funktionen sowie als Retentionsraum bei Hochwasser der Birs.

**Diese landwirtschaftliche Nutzung ist in Beachtung der Schutzziele der Naturgefahrenzone gewährleistet.**

**Bei der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Naturgefahren und der Gewässerraum gem. Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten.**

#### **2 Schutzvorschriften**

Innerhalb der Naturgefahrenzone der Freihaltezone ist das Erstellen von neuen Bauten und Anlagen nicht zulässig. Ausnahmen sind standortgebundene Bauten und Anlagen für den Hochwasserschutz.

**Rechtsgrundlage:**  
§ 11 RBV

Grundlage ist die Gefahrenhinweiskarte des Kantons. Im Weiteren ist die kommunale Gefahrenkarte zu berücksichtigen.

**Naturgefahren** siehe [geoview.bl.ch](http://geoview.bl.ch)

Der befießliche und bauliche Unterhalt der bestehenden Anlagen und Bauten (z.B. Wege etc.) ist zulässig bzw. bleibt gewährleistet (Besitzstandsgarantie).

## 6.7 Zwingende Vorgaben: Artenreiche Waldbestände, Waldränder

### Zwingende Vorgabe:

Die artenreichen Waldbestände W1 und W2 werden als sehr wertvoll bewertet. Es ist daher entweder eine fachliche Begründung bzw. Interessenabwägung nachzuliefern, weshalb die Objekte nicht als Schutzobjekte in die Zonenvorschriften Landschaft aufgenommen werden sollen oder es sind Schutzobjekte festzulegen.

### Erläuterungen Gemeinderat:

Gemäss § 6 Abs. 3 hat die Gemeinde bereits Ziele für Waldränder mit Beschluss 2018 definiert. Es ist dabei ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf mit dornenreichen einheimischen Arten anzustreben. Mit dem Naturinventar sind artenreiche Waldränder erhoben worden, die bereits die angestrebten Ziele erfüllen. Diese sollen im Zonenplan verbindlich dargestellt werden.

Im Gebiet Schleifehalde wurde durch das Naturinventar 2022 ein wertvoller Waldstandort erhoben. Dieser soll analog des Gebiets Marderhalden einer überlagernden Zone "Vorrang Natur innerhalb Waldareal" zugewiesen werden. Mit der Waldentwicklungsplanung sind diese Flächen mitzuberücksichtigen. Der heute geltende WEP datiert auf das Jahr 2006 und soll überprüft werden. Für das Gebiet Chall-Eggflue, wo der Gemeindebann Zwingen dazugehört, ist eine Überprüfung ab 2025 vorgesehen. Die Waldentwicklungsplanung hat sodann entsprechende Schutz- und Pflegemassnahmen zu definieren, die mit der forstlichen Bewirtschaftung umgesetzt werden.

Entscheid Gemeinderat:

- Ergänzung Zonenplan Landschaft mit Aufnahme der artenreichen Waldränder und neue Schutzzone "Vorrang Natur innerhalb Waldareal" im Gebiet Schleifehalde.
- Ergänzung Reglementsbestimmung § 6, Abs. 3 Waldareal mit Verweis auf die artenreichen Waldränder.

Anpassung Zonenreglement nach Mitwirkungsverfahren (Änderungen neu rot bzw. durchgestrichen grau hinterlegt):

**§ 6 Waldareal**

- 1 ..... unverändert  
2 ..... unverändert

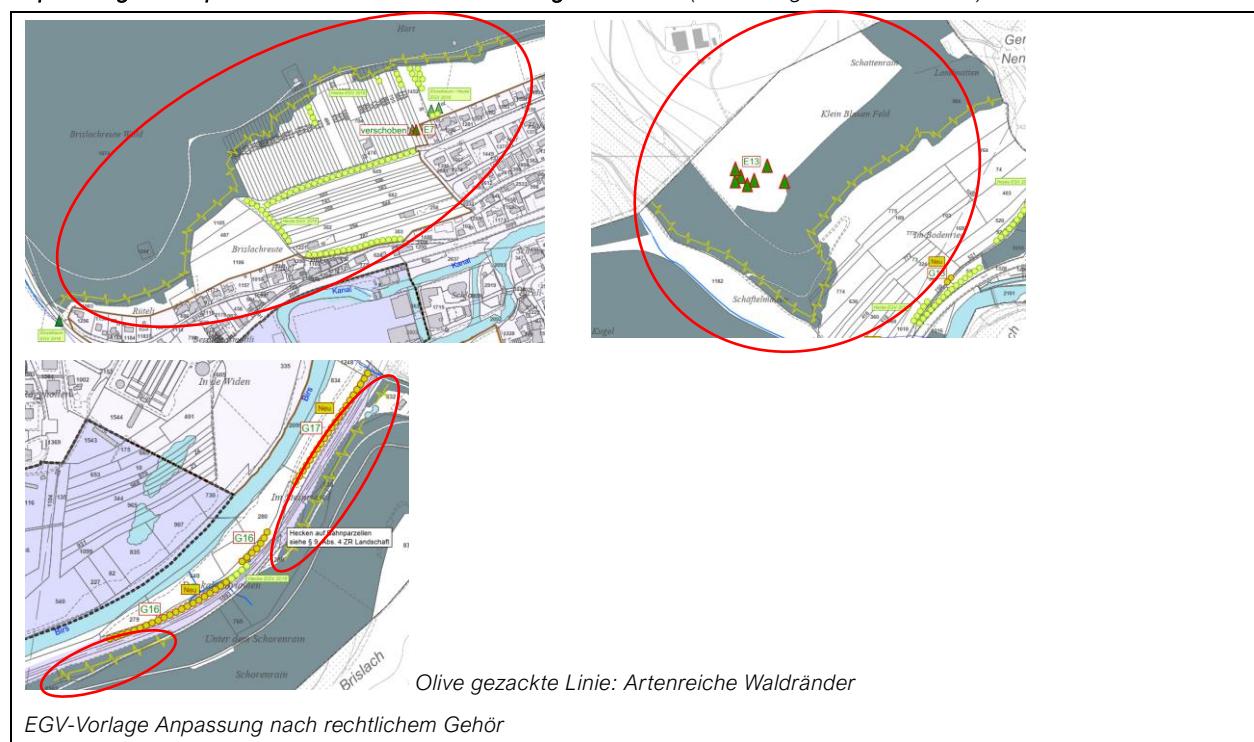
**3 Waldränder**

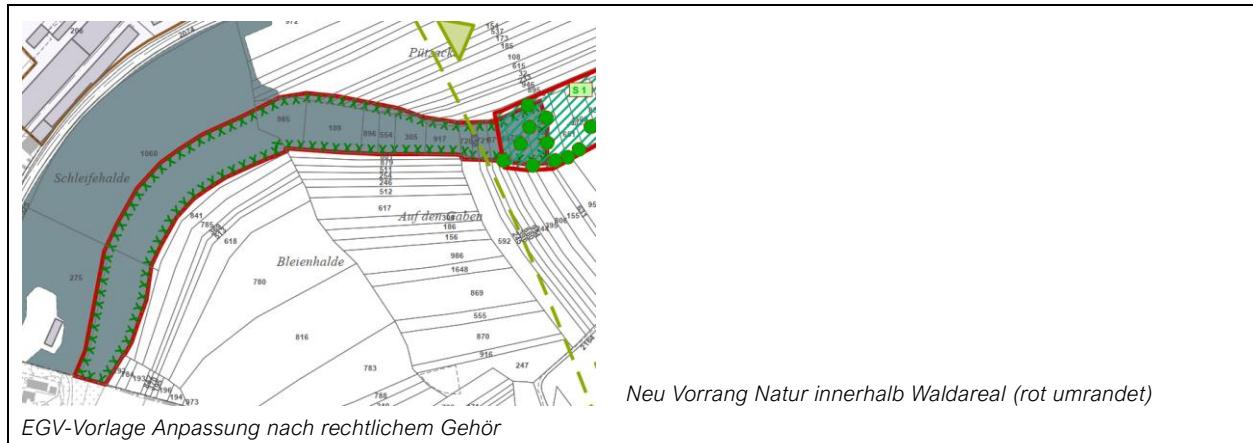
Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Es ist ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf mit dornenreichen, einheimischen Arten anzustreben. **Im Zonenplan Landschaft dargestellte artenreiche Waldränder sind im Rahmen der forstlichen Planung zu berücksichtigen.**

- 4 ..... unverändert

*Insbesondere gelten Waldränder mit vorgelagertem Saum in Gebieten der „Landschaftsschutzonen“ als potentielle Bereiche für Aufwertungsmaßnahmen. Eine Aufwertung ist durch freiwillige Vereinbarungen anzustreben. Siehe auch Anhang 1, Kapitel B3.*

Anpassung Zonenplan Landschaft nach Mitwirkungsverfahren (Änderungen rot umrandet):





## 7 Bekanntmachung

Der vorliegende Mitwirkungsbericht, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), wird bei der Gemeindeverwaltung zusammen mit der EGV-Vorlage öffentlich aufgelegt und den Mitwirkungseingebenden zugesandt. Die Bekanntmachung wird im Gemeindeanzeiger zusammen mit der EGV-Vorlage publiziert.

Zwingen, im Mai 2025

Gemeinderat Zwingen

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter: